

Ansuchen gem. § 129 Abs. 1a BO

Ausnahmebewilligung Kurzzeitvermietung

Art des Vorhabens:

Bezirk:

Straße/ Gasse / Platz

QNr.

EZ

Kat.-Gem.:

Antragsteller/in

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

falls vorhanden, dessen/deren bevollmächtigte/r Vertreter/in vom

Vollmacht

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

Bitte wählen Sie einen Rechnungsadressaten aus:

Weitere Angaben zum Rechnungsadressaten:

Natürliche Person Geburtsdatum	o d er	Unternehmen bzw. Verein Firmenbuch-Nummer (FN) bzw. Zentralvereinsregister-Zahl (ZVR)
--	---	---

Falls mit den jeweiligen Zeilen nicht das Auslangen gefunden wird, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in oder dessen/deren bevollmächtigte/n Vertreters/in

Dem Ansuchen werden folgende Beilagen angeschlossen (siehe auch beil. Erläuterungen)

1 ☐ Vollmacht(en) _____

2 ☐ Beschreibung

3 ☐ Nachweise der Erfüllung beider Berechnungsmodelle (Z 2 und Z 4)

4 ☐ Grundbuchsauszug (wenn vorhanden)

5 ☐ Zustimmung der Eigentümer*innen

6 ☐ Anzahl der Betten, welche für Beherbergungszwecke genutzt werden, im Gebäude
im beantragten Objekt

bauansuchen.docx

Januar 2024

Erläuterungen zum Ansuchen:

Geben Sie bitte auf dem Formular Art und Anschrift des Vorhabens sowie Namen und Adressen des/der Antragstellers/Antragstellerin und der Grundeigentümer/innen oder der Bevollmächtigten bekannt. Insbesondere sind die Wohnungen, welche zur Kurzzeitvermietung verwendet werden sollen, exakt zu bezeichnen.

Die Zustimmung der Grundeigentümer*innen ist Voraussetzung für die Einreichung des Vorhabens. Antragsteller*innen und Grundeigentümer*innen können auch von bevollmächtigten Personen vertreten werden, in diesem Falle sind Vollmachten beizulegen (**Beilage 1**).

Das Vorhaben soll konkret mittels textlicher Beschreibung (**Beilage 2**) umrissen werden.

Betreffend die Nachweise der Erfüllung der Berechnungsmodelle (**Beilage 3**) ist folgendes zu beachten:

- Die **Mehrzahl der Wohnungen** im betreffenden Gebäude muss weiterhin zu Wohnzwecken im Sinne des § 119 Abs. 2 und 2a genutzt werden.
- **Nicht mehr als 50 vH der Nutzungseinheiten** (§ 119 Abs. 1) des Gebäudes dürfen der gewerblichen Nutzung für kurzfristige Beherbergungszwecke dienen.

Sowohl die im Gebäude bereits bestehenden Betten, welche Beherbergungszwecken zur Verfügung stehen, als auch die nun beantragten Betten sind anzuführen (**Beilage 6**).

Die Baureferate der zuständigen Baupolizei stehen Ihnen dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr für Auskünfte in baurechtlichen Fragen zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt der Stadt Wien: „Info für BauwerberInnen“ und das Merkblatt „Verwendung von Wohnungen zur Kurzzeitvermietung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig belegte Ansuchen zu Verzögerungen im Bauverfahren führen.